Übergesetzesrang hat. Nicht ganz deutlich wird aber, ob dieser Rang auch sekundärem EWR-Recht zuerkannt werden soll"¹⁵⁰².

Während *Ospelt* ¹⁵⁰³ die Frage, ob dem EWRA "Verfassungsrang oder gar Überverfassungsrang zukommt, offen lässt, wird dem EWRA nach *Nuener* "zumindest Gesetzesrang innerhalb der liechtensteinischen Rechtsordnung zuzuerkennen sein … Eine teilweise Einordnung des EWR-Abkommens auf Verfassungsebene liesse sich … durchaus vertreten" ¹⁵⁰⁴. *Hammermann* weist dem EWRA "mindestens Gesetzesrang" ¹⁵⁰⁵ zu.

Batliner scheint den "Überverfassungsrang" des EWRA sowohl auf das EWR-Primär- als auch auf das EWR-Sekundärrecht auszudehnen, wenn es bei ihm heisst, dass "das aufgrund des EWRA anwendbare Recht … grundsätzlich Überverfassungsrang haben (wird)"1506. Auf diese Einschätzung beziehen sich sowohl Hoop¹⁵⁰⁷ als auch Hoch, nachdem "davon auszugehen (ist), dass die Verfassung … nicht gegen EWR-Recht verstossen dürfte"1508. Bruha/Büchel sprechen unter dem Titel "Verfassungsändernder Charakter des Vertrages" davon, dass dem EWR-Recht "in seiner inhaltlichen und funktionalen Parallelität mit dem EG-Recht … eine vergleichbare materiell verfassungsändernde Wirkung (zukommt)"1509, nach Batliner haben "die Regeln des EWR-Vertrages und das darauf abgestützte EWR-Sekundärrecht, soweit sie innerstaatlich direkt anwendbar sind, in der konkreten Anwendung Anspruch auf Überverfassungsrang"1510. Dies gelte jedenfalls "völkerrechtlich"1511.

In VBI 1997/85 hat die VBI erklärt, das EWRA sei "ein Gesetz im weitesten Sinne", dem "zumindest übergesetzlicher Rang (zukommt)"¹⁵¹², in VBI 1999/13 heisst es, das EWRA gehe "den inländischen Gesetzesbestimmungen und wohl auch den älteren fremdenpolizeilichen Abkommen mit der Schweiz vor"¹⁵¹³.

¹⁵⁰² Bruha/Gey-Ritter (Kleinstaat) S. 166f.

¹⁵⁰³ Ospelt (Freizügigkeit) S. 39f.

¹⁵⁰⁴ Nuener S. 181.

¹⁵⁰⁵ Hammermann S. 69.

¹⁵⁰⁶ Batliner (Schichten) S. 298 (Anm. 43).

¹⁵⁰⁷ Hoop S. 305.

¹⁵⁰⁸ Hoch (Verfassungs- und Gesetzgebung) S. 208f.

¹⁵⁰⁹ Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 5.

¹⁵¹⁰ Batliner (Volksrechte) S. 166 sowie nahezu gleichlautend S. 172.

¹⁵¹¹ Batliner S. 166.

¹⁵¹² VBI 1997/85, Jus&News 2/1998 S. 191.

¹⁵¹³ VBI 1999/13, n. publ., Pkt. 9 der Entscheidungsgründe, S. 14 des Entscheidungstextes.